

**Mehrkosten infolge Technologieverbesserungen
(M3255.1)**

Nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden kann die Wiederherstellung der zerstörten versicherten Sachen durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen.

Voraussetzung dafür ist, dass dadurch der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird und diese Sachen vom Umfang und von der Leistung den zerstörten Sachen am ehesten gleichzusetzen sind.

Übersteigen die Wiederherstellungskosten den Versicherungswert der zerstörten Sachen, so wird eine Entschädigung für den übersteigenden Teil nur dann geleistet, wenn die zerstörten Sachen, in ihrem ursprünglichen Zustand nicht mehr erzeugt werden können.

Die Entschädigung für den übersteigenden Teil wird im Rahmen einer Erstrisikosumme laut Polizza pauschal pro Jahr gewährt.

Von vorstehender Vereinbarung werden die Bestimmungen des Art.8 der ABS sowie Art. 7 der AFB, nicht berührt.